

wegen des zu engen „Wohnraumes“ der Tochter, dann wieder gab der Hauseigentümer nicht seine Zustimmung, daß das Kind bei der Mutter wohnen dürfte, so daß sie einen Wohnungswechsel vornehmen mußte. Einem sozialistischen Staat ist fremd, daß vom Hauseigentümer abhängig ist, ob ein Kind aufgenommen werden darf. In der DDR steht mit an erster Stelle das Wohl unserer Kinder, und davon lassen sich unsere staatlichen Organe leiten und lehnen derartige Anträge ab, wie sie von der Angeklagten gestellt wurden, das Kind nach Westdeutschland bringen zu dürfen. Unsere Kinder sollen im sozialistischen Sinne erzogen werden, es soll in sie nicht das faschistische Gedankengut hineingepflanzt werden. Über all dieses hat sich die Angeklagte hinweggesetzt, obwohl auch ihr das Wohl des Kindes hätte etwas bedeuten sollen, da sie es 6 Jahre bei sich hatte.

Die Handlung der Angeklagten beweist, daß sie keine Achtung vor unserer Volkspolizei und den Gesetzen unseres Arbeiter- und Bauernstaates hat, so daß mit einer bedingten Verurteilung der Erziehungszweck bei der Angeklagten nicht erreicht werden kann. Auch das Wegbringen des Kindes stellt eine erhebliche Gesellschaftsgefährlichkeit dar, so daß dem Antrag des Verteidigers der Angeklagten auf eine bedingte Verurteilung nicht gefolgt werden konnte. Die Strafkammer hielt es vielmehr für erforderlich, die Angeklagte entsprechend dem Antrag des Staatsanwaltes wegen Verstoßes gegen § 154 d StGE zu 3 Monaten Gefängnis zu verurteilen. Gemäß § 74 StGB war eine Gesamtstrafe von 7 Monaten zu bilden.